

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Leif-Erik Holm und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/3115 –

Zurückweisungen an der deutschen Grenze

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Medienberichten sind seit Januar 2017 monatlich im Schnitt rund hundert Fälle von verbotener Wiedereinreise zuvor abgeschobener Migranten registriert worden (www.focus.de/politik/deutschland/abgeschobene-duerfen-an-grenze-abgewiesen-werden-monatlich-rund-hundert-faelle-von-verbotener-wiedereinreise-registriert_id_9101540.html). Laut dem Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat sei es „ein Skandal“ (www.n-tv.de/politik/20-07-Soeder-fordert-Merkel-zum-Nachgeben-auf--article20485283.html), dass Personen, die mit einer Wiedereinreiseperrre nach Deutschland belegt wurden, an der Grenze nicht zurückgewiesen wurden. Nach eigenen Angaben hat der Bundesinnenminister Horst Seehofer keine Kenntnis darüber, wer angeordnet habe, dass Personen, die mit einer Wiedereinreiseperrre nach Deutschland belegt wurden, wieder nach Deutschland einreisen dürfen (siehe Eintrag vom 18. Juni, 14:35 Uhr: www.welt.de/politik/deutschland/live177726846/Union-faellt-in-neuer-Umfrage-unter-30-Prozent-Liveticker-zum-Asylstreit.html).

1. Wie viele Personen, die mit einer Wiedereinreiseperrre nach Deutschland belegt wurden, sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit Januar 2015 wieder nach Deutschland eingereist, und wie viele Personen, die mit einer Wiedereinreiseperrre belegt wurden, wurden seit Januar 2015 an der deutschen Grenze zurückgewiesen (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Im Ausländerzentralregister (AZR) wird eine Wiedereinreiseperrre nur dann gespeichert, wenn die Sperrfrist noch nicht abgelaufen ist. Wiedereinreiseperrren, deren Sperrfrist abgelaufen ist, werden aus dem Register gelöscht und können im Nachhinein statistisch nicht mehr ermittelt werden.

Ausweislich des AZR hielten sich zum Stichtag 30. Juni 2018 insgesamt 714 Personen mit einer noch nicht abgelaufenen Wiedereinreiseperrre in Deutschland auf, die seit dem 1. Januar 2015 wieder nach Deutschland eingereist waren und bei denen die Feststellung der Wiedereinreiseperrre vor dem Zeitpunkt der Wiedereinreise lag.

Die Feststellungen der Bundespolizei können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Monat	Unerlaubte Einreisen entgegen Wiedereinreisesperre (ab 2016 inkl. Versuch der unerlaubten Einreise)	Zurückweisung aufgrund Wiedereinreisesperren
2015	Januar	79	29
	Februar	69	20
	März	72	23
	April	85	29
	Mai	48	24
	Juni	73	36
	Juli	45	24
	August	52	19
	September	63	21
	Oktober	96	26
	November	68	34
	Dezember	81	38
2016	Januar	60	27
	Februar	79	41
	März	74	36
	April	75	35
	Mai	58	31
	Juni	61	23
	Juli	54	38
	August	42	13
	September	66	29
	Oktober	79	30
	November	83	38
	Dezember	112	48
2017	Januar	93	32
	Februar	84	42
	März	111	49
	April	91	35
	Mai	94	48
	Juni	105	59
	Juli	129	54
	August	70	25
	September	108	34
	Oktober	96	52
	November	115	49
	Dezember	140	65

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Jahr	Monat	Unerlaubte Einreisen entgegen Wiedereinreisesperre (ab 2016 inkl. Versuch der unerlaubten Einreise)	Zurückweisung aufgrund Wiedereinreisesperren
2018	Januar	120	63
	Februar	126	64
	März	119	47
	April	96	43
	Mai	101	49

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Angaben zu unerlaubten Einreisen entgegen eines bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots für das Jahr 2015 ausschließlich auf vollzogene unerlaubte Einreisen beziehen. Versuchte unerlaubte Einreisen entgegen eines bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots, bei denen in der Regel eine Zurückweisung erfolgt, sind erst ab dem Jahr 2016 in der Statistik enthalten. Darüber hinaus gehende Angaben im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erhoben.

2. Wie viele Personen, deren Asylantrag in Deutschland rechtskräftig abgelehnt wurde, sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit Januar 2015 wieder nach Deutschland eingereist, und wie viele Personen, deren Asylantrag in Deutschland rechtskräftig abgelehnt wurde, wurden seit Januar 2015 an der deutschen Grenze zurückgewiesen (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Asylablehnung im AZR im Regelfall nicht gelöscht wird, die zugrundeliegende Asylentscheidung daher u. U. viele Jahre zurück liegen kann und der Ausländer zwischenzeitlich das Aufenthaltsrecht ggf. auf andere Weise erworben oder als Unionsbürger eine Freizügigkeitsberechtigung erlangt haben kann.

Eine im AZR gespeicherte Asylablehnung allein bedeutet daher nicht, dass sich diese Person unberechtigt in Deutschland aufhält. Ausweislich des AZR hielten sich zum Stichtag 30. Juni 2018 insgesamt 34 089 Personen mit einem rechts- oder bestandskräftig abgelehnten Asylantrag in Deutschland auf, die seit dem 1. Januar 2015 wieder nach Deutschland eingereist waren. Darüber hinausgehende Angaben im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erhoben.

3. Wie viele Personen, die bereits Asyl in einem anderen Staat beantragt haben, der dem sogenannten Dubliner Übereinkommen (www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-europalexikon/176798/dubliner-uebereinkommen) beigetreten ist, sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit Januar 2015 nach Deutschland eingereist, und wie viele Personen, die bereits Asyl in einem anderen Staat beantragt haben, der dem sogenannten Dubliner Übereinkommen beigetreten ist, wurden seit Januar 2015 an der deutschen Grenze zurückgewiesen (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Das Dubliner Übereinkommen wurde zwischenzeitlich durch aktuellere europäische Rechtsakte abgelöst, anwendbar ist die derzeit gültige Verordnung (EU) 604/2013 (Dublin-III-Verordnung). Angaben im Sinne der Frage liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. Auf welcher Rechtsgrundlage wird und wurde dem in den Fragen 1 bis 3 definierten Personenkreis die Wiedereinreise beziehungsweise Einreise nach Deutschland gewährt?

Eine Einreisegestattung an den deutschen Schengen-Außengrenzen sowie im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Grenzkontrollen an deutschen Binnengrenzen erfolgte, wenn die einreise- und aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen im Sinne einschlägigen europäischen oder nationalen Bestimmungen erfüllt waren.

Die Bundesregierung hat im September 2015 im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entschieden, bei Schutzsuchenden auf eine Zurückweisung an der Grenze zu verzichten.

Diese Entscheidung steht im Einklang mit § 18 Absatz 4 des Asylgesetzes (AsylG). Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/883 verwiesen.

5. Wann und von wem hat der Bundesinnenminister Horst Seehofer erfahren, dass Personen, die mit einer Wiedereinreiseperrre nach Deutschland belegt wurden, an der Grenze nicht zurückgewiesen werden?

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat wurde nach seiner Amtsübernahme im Rahmen der üblichen Geschäftsprozesse im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat fortwährend über aktuelle Sachstände im Zusammenhang mit der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen informiert. Im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat waren die Abteilungen B, M und E im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten beteiligt.

6. Wann und von wem hat die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel erfahren, dass Personen, die mit einer Wiedereinreiseperrre nach Deutschland belegt wurden, an der Grenze nicht zurückgewiesen werden?

Die Bundeskanzlerin wird fortwährend im Rahmen der üblichen Geschäftsprozesse durch die zuständigen Abteilungen innerhalb des Bundeskanzleramtes sowie im Rahmen des Informationsaustauschs im Kabinett über aktuelle Sachstände im Zusammenhang mit der Migrationslage und der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen informiert.

7. Wer hat zu welchem Zeitpunkt die Anweisung gegeben, dass Personen, die mit einer Wiedereinreiseperrre nach Deutschland belegt wurden, an der Grenze nicht zurückgewiesen werden?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

8. Wie viele Personen, die mit einer Wiedereinreisesperre nach Deutschland belegt wurden, halten sich nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in Deutschland auf (bitte Stichtag angeben und nach Nationalität aufschlüsseln)?

Zunächst wird auf die Ausführungen des ersten Absatzes in der Antwort zu Frage 1 verwiesen. Ausweislich des AZR hielten sich zum Stichtag 30. Juni 2018 insgesamt 6 723 Personen mit einer über den Stichtag hinausgehenden Wiedereinreisesperre in Deutschland auf (unabhängig davon, ob bereits die Person zwischenzeitlich ausgereist war). Die Differenzierung nach Staatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Gesamt	6.723
davon	
Albanien	1.677
Serbien	1.150
Kosovo	1.081
Mazedonien	843
Bosnien und Herzegowina	344
Ghana	338
Senegal	236
Montenegro	161
Afghanistan	91
Indien	80
Ungeklärt	60
Russische Föderation	48
Georgien	44
Algerien	40
Marokko	38
Irak	36
Pakistan	29
Gambia	28
Jugoslawien (ehemals)	26
Syrien	24
Nigeria	22
Armenien	22
Guinea	19
Somalia	18
Iran	18
Türkei	17
China	16
Libyen	14

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Serbien und Montenegro (ehemals)	14
Bangladesch	14
Libanon	13
Mali	13
Eritrea	12
Tunesien	11
Benin	11
Vietnam	10
Aserbaidtschan	9
Ägypten	9
Sudan (ohne Südsudan)	8
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	7
Moldau (Republik)	7
Guinea-Bissau	6
Ukraine	6
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	6
Tadschikistan	6
Äthiopien	3
Ohne Angabe	3
Burkina-Faso	3
Sonstige afrikanische Staatsangehörigkeiten	3
Sri Lanka	2
Staatenlos	2
Kasachstan	2
Niger	2
Usbekistan	2
Kamerun	2
Mauretanien	2
Jordanien	1
Kongo	1
Angola	1
Vereinigte Staaten von Amerika	1
Tschad	1
Haiti	1
Sierra Leone	1
Philippinen	1
Kirgisistan	1
Thailand	1

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Tansania	1
Mongolei	1
Gabun	1
Serbien (ehemals)	1
Togo	1

Darüber hinausgehende Angaben im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erhoben.

9. Wie viele Personen, deren Asylantrag in Deutschland rechtskräftig abgelehnt wurde, halten sich nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in Deutschland auf (bitte Stichtag angeben und nach Nationalität aufschlüsseln)?

Zunächst wird auf die Ausführungen des ersten Absatzes in der Antwort zu Frage 2 verwiesen. Ausweislich des AZR hielten sich zum Stichtag 30. Juni 2018 insgesamt 689 970 Personen in Deutschland auf, deren Asylantrag rechts- oder bestandskräftig abgelehnt wurde, ohne dass dies direkte Rückschlüsse auf den aktuellen Aufenthaltsstatus zulässt. Die Differenzierung nach Staatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Gesamt	689.970
davon	
Türkei	81.450
Afghanistan	75.643
Kosovo	70.932
Serbien	51.975
Irak	28.861
Vietnam	27.553
Syrien	23.444
Libanon	17.293
Mazedonien	17.290
Russische Föderation	15.167
Pakistan	14.934
Ungeklärt	13.846
Nigeria	14.524
Albanien	14.214
Bosnien und Herzegowina	13.482
Iran	12.364
Polen	12.258
Indien	11.543
Armenien	9.964

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Ghana	8.800
Sri Lanka	8.313
Algerien	7.146
Aserbaidschan	7.140
Rumänien	7.101
Serbien und Montenegro (ehemals)	6.506
Somalia	6.424
Jugoslawien (ehemals)	6.301
Montenegro	6.046
China	4.854
Marokko	4.815
Serbien (ehemals)	4.765
Kongo, Dem. Republik	4.730
Georgien	4.244
Äthiopien	4.238
Staatenlos	4.081
Kroatien	3.862
Ukraine	3.684
Gambia	3.555
Togo	3.537
Eritrea	3.522
Guinea	3.459
Bulgarien	3.325
Angola	2.766
Kamerun	2.729
Bangladesch	2.570
Ägypten	2.466
Tunesien	2.404
Ungarn	1.590
Sierra Leone	1.474
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	1.463
Jordanien	1.458
Senegal	1.311
Benin	1.210
Kenia	1.187
Moldau (Republik)	1.091
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	1.013
Tschechische Republik	905

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Libyen	881
Burkina-Faso	859
Mali	841
Weißrussland	679
Italien	650
Sudan (ohne Südsudan)	641
Tadschikistan	638
Niger	595
Kongo	518
Mongolei	477
Guinea-Bissau	473
Nepal	465
Slowakische Republik	429
Liberia	419
Kuba	399
Niederlande	380
Frankreich	345
Jemen	336
Uganda	326
Kasachstan	320
Litauen	314
Kirgisistan	258
Kolumbien	249
Sonstige afrikanische Staatsangehörigkeiten	247
Griechenland	219
Tschechoslowakei (ehemals)	216
Sudan (ehemals)	214
Portugal	207
Slowenien	187
Spanien	185
Lettland	181
Kambodscha	176
Tschad	175
Turkmenistan	173
Belgien	159
Sowjetunion (ehemals)	156
Peru	143
Chile	142

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Usbekistan	139
Schweden	139
Ruanda	138
Ohne Angabe	137
Mauretanien	126
Israel	126
Vereinigte Staaten von Amerika	124
Großbritannien mit Nordirland	119
Simbabwe	115
Kanada	96
Österreich	90
Tansania	84
Philippinen	82
Burundi	80
Ecuador	73
Estland	68
Myanmar	66
Mosambik	62
Venezuela	61
Korea, Dem. Volksrepublik	60
Bhutan	59
Thailand	57
Südsudan	51
Australien	45
Jamaica	41
Sonstige europäische Staatsangehörigkeiten	40
Südafrika	33
Gabun	33
Zentralafrikanische Republik	32
Brasilien	32
Honduras	30
Irland	29
Haiti	26
China (Taiwan)	25
Laos	25
Indonesien	24
Norwegen	21
Äquatorialguinea	19

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Finnland	19
Malaysia	18
Korea (Republik)	17
Schweiz	16
Mexico	15
Kuwait	14
Dominikanische Republik	13
Dänemark u. Färöer	13
El Salvador	12
Namibia	12
Bolivien	10
Sambia	9
Dschibuti	9
Argentinien	9
Saudi Arabien	6
Nicaragua	5
Mauritius	5
Bahrain	5
Malawi	4
Madagaskar	4
Island	4
Vereinigte Arabische Emirate	4
Andorra	4
Uruguay	4
Neuseeland	4
Britisch abhängige Gebiete in Asien	3
Luxemburg	3
Botsuana	2
Guatemala	2
Kap Verde	2
Seychellen	2
Japan	2
Palau	2
Suriname	2
Sonstige amerikanische Staatsangehörigkeiten	2
St. Vincent/Grenadinen	2
Swasiland	1
Singapur	1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Guyana	1
Paraguay	1
Tonga	1
Oman	1
Trinidad und Tobago	1
Panama	1
Zypern	1
Malta	1

Darüber hinausgehende Angaben im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erhoben.

10. Wie viele Personen, die bereits Asyl in einem anderen Staat beantragt haben, der dem sogenannten Dubliner Übereinkommen beigetreten ist, halten sich nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in Deutschland auf (bitte Stichtag angeben und nach Nationalität aufschlüsseln)?

Das Dubliner Übereinkommen wurde zwischenzeitlich durch aktuellere europäische Rechtsakte, anwendbar ist die derzeit gültige Verordnung (EU) 604/2013 (Dublin-III-Verordnung). Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.